

**OBLIGATORISCHE AUFZEICHNUNG DES UNENTGELTLICHEN KRAFTSTOFFVERBRAUCHS
DURCH DIE ARBEITNEHMER MITHILFE EINER REGISTRIERKASSE**

Wir möchten Sie auf die für die Steuerpflichtigen ungünstige Entscheidung des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Wrocław (nachfolgend: WVG), Az. I SA/Wr 303/16, aufmerksam machen. Sie bezieht sich auf die Pflicht, den unentgeltlichen Kraftstoffverbrauch durch die Mitarbeiter für ihre Privatfahrten mit den Dienstfahrzeugen mithilfe einer Registrierkasse aufzuzeichnen.

Im betreffenden Fall plant eine Gesellschaft, die Firmenwagen ihren Mitarbeitern sowohl für Dienst- als auch für Privatzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter werden grundsätzlich verpflichtet, die Autos für Privatzwecke selbst zu betanken. Die Gesellschaft erlaubt jedoch auch, die Dienstwagen und den Kraftstoff während der Dienstfahrten für Privatzwecke zu gebrauchen (z.B. wenn ein Kind auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten gebracht wird). In dem Fall wird die Gesellschaft den Kraftstoffverbrauch den Mitarbeitern nicht in Rechnung stellen, denn diese Situationen sind eher sporadisch und eine Randerscheinung. Außerdem kann dabei nicht ermittelt werden, welcher Teil des Kraftstoffs während einer Dienstreise für die Privatzwecke verbraucht wird.

Die Gesellschaft hat allerdings Zweifel, ob der Privatverbrauch des Kraftstoffs durch die Mitarbeiter die Pflicht bewirkt, die unentgeltliche Überlassung dieses Kraftstoffs an die Mitarbeiter mithilfe einer Registrierkasse aufzuzeichnen. Sie hat also eine verbindliche Auskunft beim Finanzminister (FM) beantragt, dass diese Überlassung in dieser Form nicht aufzeichnungspflichtig ist.

In seiner verbindlichen Auskunft (ILPP2/4512-1-734/15-4/MN) stellte der FM fest, dass eine unentgeltliche Überlassung des Kraftstoffs durch einen Steuerpflichtigen an seine Mitarbeiter gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 UStG als eine entgeltliche Warenlieferung (Verkauf) zu betrachten ist. Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 Buchst. m der VO des FM über die Freistellung von der Pflicht zur Aufzeichnung mithilfe der Registrierkassen ist der Verkauf (Verbrauch) des Kraftstoffs an die Mitarbeiter mithilfe einer Registrierkasse bereits ab der ersten Transaktion aufzuzeichnen.

Die Gesellschaft war mit dieser Auffassung des FM nicht einverstanden und erhob eine Klage gegen diese verbindliche Auskunft. Das WVG teilte jedoch in seinem Urteil die Auffassung des FM und bekräftigte die Verpflichtung zur Aufzeichnung des Kraftstoffverkaufs an die Mitarbeiter (Verbrauch für Privatfahrten) mithilfe einer Registrierkasse.

Die schriftliche Urteilsbegründung wurde noch nicht veröffentlicht.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.